



## Grundschule Vilseck Mittelschule Vilseck

Am Schnellweiher 2  
92249 Vilseck  
Tel. (09662)700080  
Fax-Nr. (09662)40415  
E-Mail: sekretariat@vs-vilseck.de



Vilseck, 06.09.21

Sehr geehrte Eltern unserer Schulanfänger!

Der Beginn der Grundschulzeit am 14.09.2021 ist sowohl für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger als auch für die Eltern und Angehörigen ein wichtiges Ereignis. Der besonderen Ausnahmesituation geschuldet, ist es auch in diesem Schuljahr erforderlich, bei der Gestaltung des ersten Schultages die Erfordernisse des Infektionsschutzes angemessen zu berücksichtigen. Nur so kann für alle Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022 und vom ersten Schultag an – insbesondere auch im Hinblick auf die derzeit wieder ansteigende Zahl der Neuinfektionen – ein sicherer Start in das Schuljahr 2021/2022 ermöglicht werden.

Auf Grundlage der Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 31.08.2021 und der am 02.09.2021 in Kraft getretenen Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) darf ich Sie zur Organisation und Durchführung der Schuleingangsfeier sowie zur Testung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger wie folgt informieren:

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Schuleingangsfeier für Kinder und Eltern sollten **zwei Erwachsenen pro Schulkind und die Geschwisterkinder** an der Einschulungsfeier teilnehmen.

Da der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden muss, ist es **nicht** möglich, dass Eltern oder andere Begleitpersonen die Erstklässlerinnen und Erstklässler in das Klassenzimmer begleiten.

**Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt die Testobliegenheit.**

Die Teilnahme an der Schuleingangsfeier und am Präsenzunterricht ist auch für Erstklässlerinnen und Erstklässler nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich (vgl. § 13 Abs. 2 der 14. BayIfSMV). Der Testnachweis entfällt für asymptotische Schülerinnen und Schüler, die vollständig geimpft oder genesen sind und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Bitte lassen Sie Ihr Kind möglichst schon vor dem 14.09.2021 in einem Testzentrum bzw. einer Teststation oder bspw. einer Apotheke testen und bringen Sie einen gültigen negativen Testnachweis (max. 48 Stunden alter PCR-Test oder max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV) am ersten Schultag mit.

Wenn kein negativer und noch gültiger Testnachweis vorgelegt wird, müssen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 einen von der Schule gestellten Selbsttest durchführen oder das Schulgelände mit den Begleitpersonen wieder verlassen. Nur so können etwaige Infektionen früh genug erkannt werden.

Auf dem gesamten Schulgelände besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht, § 13 Abs. 1 der 14. BayIfSMV. Kinder im Grundschulalter dürfen statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nase-Bedeckung (sog. Alltags- oder Community-Maske) nutzen; das Gesundheitsministerium empfiehlt jedoch auch für sie das Tragen medizinischer Masken (sog. „OP-Masken“), sofern ein enges Anliegen stets gewährleistet ist. Für ältere Kinder und Jugendliche (ab Jahrgangsstufe 5), sowie Erwachsene gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der 14. BayIfSMV).

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Ligensa, Rektorin